Waldknigge Lenzia

10 Regeln für respektvolle Waldbesuche

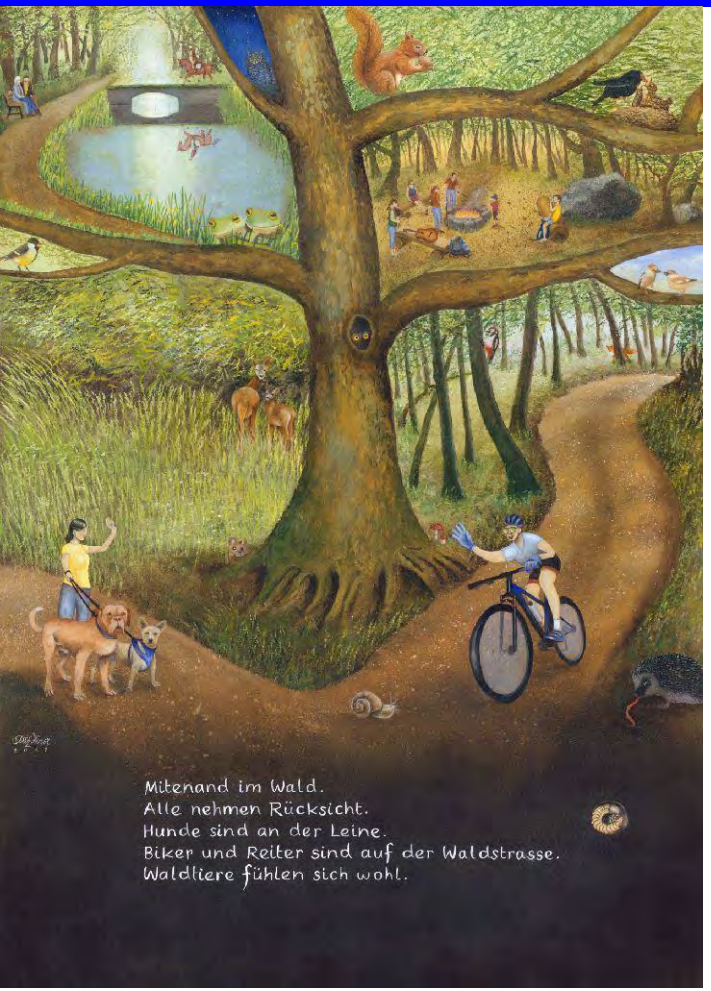

Der schlaue Fuchs, das scheue Reh
wohnen im Wald seit eh und jeh,
der höfliche Mensch ist hier ein Gast,
der schaut, dass es den Tieren passt!

Fritz Huser, Illustrator, Dichter und Kunstmaler, Lenzburg

Inhalt:

Unsere zehn Regeln und ihre Hintergründe

forstdienste lenzia

www.lenzburg.ch

1 Fühlen und verhalten Sie sich als Gast im Wald.

Wir heissen Sie als Gast im Forstrevier Lenzia willkommen und wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt.

Eigentümer der Wälder im Forstrevier Lenzia sind die Ortsbürgergemeinden Lenzburg, Ammerswil, Niederlenz, Othmarsingen und Staufen und zu kleinen Teilen Private, Kanton und Bund.

Die Forstdienste Lenzia pflegen in ihrem Auftrag den Wald, unterhalten Waldstrassen, Pfade und Rastplätze und sorgen zugleich für den schonenden Umgang. Sie erteilen Auskünfte zur Freizeitnutzung und leiten Gesuche an den Waldeigentümer weiter.

Der Zutritt zum Wald ist mit wenigen Einschränkungen frei, erfordert aber unseren Respekt. Namentlich das Zivilgesetzbuch, die Forst-, Jagd- und Umweltschutzgesetzgebung sind die Grundlagen für den Waldknigge.

2 Nehmen Sie Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt wie auch auf die anderen Waldbesucher.

Der Wald ist im dicht besiedelten Mittelland der wichtigste Lebensraum und Rückzugsort für Wildtiere und Pflanzen. In den Frühlingsmonaten findet die Aufzucht der Jungtiere statt. Diese Zeit erfordert eine besondere Rücksichtnahme. «Wildtiere sind vor Störungen zu schützen», so das Aargauische Jagdgesetz in § 19, Abs. 1.

Bitte bleiben Sie auf den Waldstrassen und -wegen. Unerwartete Begegnungen mit Waldbesuchern können Wildtiere stark beunruhigen und Waldschäden, z.B. zum Verbiss von jungen Waldbäumen, verursachen.

Nehmen Sie als Sportler Rücksicht auf andere Waldbesucher: Mit reduzierter Geschwindigkeit und einer sanften Ankündigung – verbunden mit einem Gruss – lassen sich viele Konflikte im Voraus vermeiden.

3 Respektieren Sie Tafeln, Warnsignale und Absperrungen. Sie dienen Ihrer Sicherheit.

Die Forstdienste Lenzia besitzen seit 2001 die SUVA-Auszeichnung «Vorbildlicher Forstbetrieb in der Unfallverhütung».

- Mit der Missachtung von Absperrungen bringen Sie sich in Lebensgefahr.
- Ein Warndreieck bedeutet «Durchgang erlaubt, aber Vorsicht ist geboten».
- Holzlager aller Art sind keine Klettergerüste; das Besteigen ist gefährlich und kann zu schweren Unfällen führen.

Weitere Informationen:
www.waldschweiz.ch/schweizer-wald/zu-gast-im-wald/wald-knigge/waldarbeit-jagd.html

4 Bewundern Sie die Naturschutzobjekte und nehmen Sie darauf besonders Rücksicht.

Die Forstdienste Lenzia unterhalten ein vielfältiges Netzwerk von Naturschutzobjekten, wie z.B.

- das Eichenwaldreservat Lenzburg/Othmarsingen und die Eichenoase Heideburg Lenzburg auf über 375 ha Wald
- die zwei Altholzinseln in Niederlenz und Staufen auf 5 ha Wald
- den Steinbruch Lütisbuech mit seinen Feucht- und Trockenbiotopen
- die über 70 Biotope zur Förderung gefährdeter Amphibien.

Achten Sie bitte besonders darauf, dass Ihr Hund die Amphibienbiotope nicht betritt.

5 Führen Sie Ihren Hund im Wald an der Leine. Vom 1. April bis 31. Juli gilt gemäss Jagdgesetz Leinenpflicht.

Die Aargauische Jagdverordnung § 21, Abs. 1 schreibt vor:

«Hunde sind im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden.»

Wildtiere sind in der Brut- und Setzzeit besonders störungsempfindlich. Jungtiere stellen für jagende Hunde eine leichte Beute dar.

Halten Sie Ihren Hund mit Vorteil ganzjährig an der Leine. Sie verhindern damit, dass Ihr Hund seinem natürlichen Jagdtrieb nachgeht. Halter von wildernden Hunden können nach der Verordnung zum Jagdgesetz (§ 22 AJSV) verwarnt bzw. verzeigt werden.

6 Abfall gehört nicht in den Wald.

Abfälle und auch Grüngut dürfen nicht im Wald deponiert werden. Solche Handlungen sind strafbar.

Das Wild ist ständig auf Nahrungssuche und findet solche Depots schnell. Die Tiere können sich verletzen, giftige Stoffe zu sich nehmen und qualvoll verenden. Das müssen wir vermeiden.

Gartenabfälle bringen unerwünschte Nährstoffe, standortsfremde Pflanzen und Samen in den Wald. Diese können sich massiv ausbreiten, verdrängen einheimische Arten und gefährden somit naturnahe Lebensräume.

Nehmen Sie Ihre Abfälle im Rucksack wieder mit – so wie Sie das auch auf Bergwanderungen machen.

7 Benutzen Sie Rastplätze und die bezeichneten Feuerstellen.

Die Forstdienste Lenzia unterhalten zahlreiche Rastplätze und Feuerstellen, Brunnen und Ruhebänkli, Pfade und Einrichtungen für Sport. Sie sind Bestandteil unseres attraktiven Freizeitangebots im Wald. Die schonende und rücksichtsvolle Nutzung ist uns wichtig; die Orte sollen so verlassen werden wie sie angetroffen wurden. Denken Sie an die anderen Besucher.

An den meisten Feuerstellen liegt Brennholz bereit. Auch herumliegende Äste dürfen fürs Feuern verwendet werden. Hingegen dürfen Bäume als fremdes Eigentum weder beschädigt noch gefällt werden.

Achten Sie bei trockener Witterung auf die Waldbrandgefahr – verzichten Sie je nach Situation oder öffentlichem Aufruf auf Feuer. Löschen Sie beim Verlassen Feuer und Glut.

8 Sie dürfen Beeren, Blumen und Pilze sammeln – aber mit Mass.

Das Betreten von Wald und das Sammeln von wildwachsenden Beeren, Pilzen und dergleichen ist gemäss Artikel 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs im ortsüblichen Umfang gestattet.

Erwerbsmässiges Sammeln von wildwachsenden Pflanzen ist nur mit einer Bewilligung des Kantonalen Departements für Bau, Verkehr und Umwelt zulässig. Organisiertes Sammeln sowie Werbung sind verboten.

Beachten Sie bitte auch die Bestimmungen zu geschützten Arten und sammeln Sie nur, was sie kennen.

9 Reiten und Velofahren sind nur auf Waldstrassen erlaubt.

Das Reiten und das Fahren abseits von Waldstrassen und Waldwegen gilt als unzulässige nachteilige Nutzung und ist daher verboten. Im Wald darf grundsätzlich nur auf befestigten Waldstrassen geritten oder gefahren werden. Ausnahmen sind im Wald signalisiert.

Rechtliche Grundlagen

Waldgesetz des Kantons Aargau AWaG § 13

Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau AWaV § 23

Link zur Freizeitnutzung im Aargauer Wald:

https://www.ag.ch/de/bvu/wald/erholungsraum_wald/erholungsraum_wald.jsp

10 Motorfahrzeuge, Verstärker- und Lichtanlagen benötigen eine Ausnahmebewilligung.

«Waldstrassen, Waldwege und Waldbestand dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden», so das Waldgesetz des Kantons Aargau § 12 Absatz 1. Im rechtskräftigen Waldstrassenplan der Gemeinde ist konkret festgelegt, was als Waldstrasse und Waldweg gilt und wo es Ausnahmen gibt.

Ausnahmefahrbewilligungen werden auf Gesuch hin vom Gemeinderat geprüft. Bei der Miete einer Waldhütte ist eine Ausnahmefahrbewilligung in der Regel vorgesehen.

Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen, Veranstaltungen in Naturschutzzonen oder in der Nacht zwischen 24.00 und 06.00 Uhr mit mehr als 100 Beteiligten erfordern eine Bewilligung. Einzelheiten richtet sich nach § 20 der Verordnung zum Waldgesetz.

Waldknigge Lenzia
Impressum

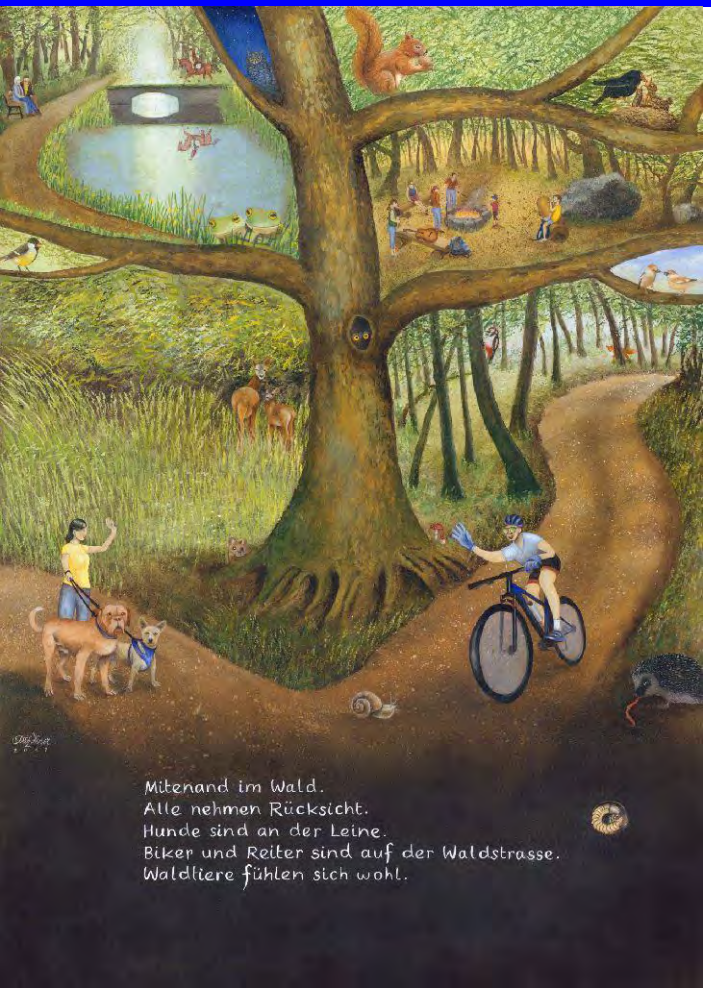

Herausgeber
Forstdienste Lenzia

Texte, Redaktion, Gestaltung
Frank Haemmerli, Tobias Liechti, Horst Zimmerlein,
Tamara Link, Willi Bürgi

Bilder
Frank Haemmerli, Agnes Schärer, Tobias Liechti, Thomas Burger, Horst Zimmerlein, Peter Winkelmann, Willi Bürgi, Rosmarie Wehrli,
sofern nicht im Bild vermerkt

Illustration «Mitenand im Wald»
Fritz Huser, Kunstmaler & Dichter, Lenzburg

© Forstdienste Lenzia, März 2018

forstdienste lenzia

www.lenzburg.ch